



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Klaus, am 1. Dezember 2020
Sachbearbeiter: Zacharia Issa

Betreff: Einengung Schmalzgasse

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen in Anwendung des § 94c StVO 1960 sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Z. 1 StVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Die Gemeindestraße Schmalzgasse wurde im Bereich Gst. Nr. 581/2 (vis a vis Kinderspielplatz) aus Verkehrssicherheitsgründen eingeeengt. Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Einengung befindet, bei Gegenverkehr vor der Fahrbahnege zu warten (Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 lit a Ziff. 5 StVO 1960). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gem. § 53 Abs 1 Ziff. 7a StVO 1960).

§ 2

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO ist es verboten, die auf der Schmalzgasse in Klaus im Bereich des Grundstückes Nr. 581/2 angebrachten Sperrlinien und Sperrflächen zu überfahren bzw. zu befahren. (§ 9 Abs 1 StVO 1960)

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierung gem. § 44/1 StVO 1960 in Kraft.

Die Bürgermeister

Simon Morscher

Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde Klaus
2. Polizeiinspektion Sulz
3. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch